

Entwurf

....., den2012

Vertragliche Regelungen über Freizeitwege

zwischen

der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister,straße,
.....

- nachstehend "Gemeinde" genannt -

einerseits

und

der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, vertreten durch das Niedersächsische Forstamt
Neuenburg, Zeteler Straße 18, 26340 Zetel

- nachstehend "Forstamt" genannt -

andererseits.

Präambel:

Die Gemeinde und die Anstalt Niedersächsischen Landesforsten, vertreten durch das
Niedersächsische Forstamt Neuenburg bemühen sich gemeinsam um eine Verbesserung der
Infrastrukturleistungen des Waldes für Erholungssuchende.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Gemeinde die Ausweisung von
Freizeitwegen gemäß §§ 37-41 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die
Landschaftsordnung (NWaldLG). Das Forstamt stimmt der Ausweisung von Freizeitwegen
grundsätzlich nach abschließender Abstimmung über den Trassenverlauf zu.

Die als Freizeitwege auszuweisenden Wege ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser
Vereinbarung und werden nachstehend „Wege“ genannt.

Neben den im NWaldLG beschriebenen gesetzlichen Wirkungen werden folgende
vertragliche Regelungen getroffen:

§ 1

Abstimmungen

Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherstellung der Verkehrssicherung gemäß NWaldLG
durch die Gemeinde sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Forstamt zulässig.

§ 2
Forstwirtschaftliche Nutzung / Unterhaltung

1. Das Forstamt wird die Wege weiterhin für forstwirtschaftliche Maßnahmen nutzen. Das Forstamt ist berechtigt, die Wege jederzeit zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen zu sperren bzw. sperren zu lassen.
2. Das Forstamt unterhält die Wege einschließlich der Durchlässe und der Brücken so, wie es für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft erforderlich ist. Sofern und soweit die Gemeinden eine darüber hinausgehende Unterhaltung und Pflege der Wege für erforderlich halten, führen die Gemeinden diese Arbeiten selbst und auf ihre Kosten durch. Sie dürfen sich dafür Dritter bedienen.
3. Sollten durch forstwirtschaftliche Maßnahmen an den Wegen Schäden entstehen, deren Beseitigung über die Unterhaltung i. S. von Nr. 2. Satz 1 dieses Paragraphen hinausgehen, bestehen seitens der Gemeinden daraus keine Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen das Forstamt.

§ 3
Ausweisung weiterer Wege

Sollte in gemeinsamer Abstimmung die Ausweisung von Freizeitwegen außerhalb des bereits vorhanden Wegenetzes beabsichtigt werden, so übernimmt das Forstamt keine Kosten für die Herrichtung des neuen Wegeabschnitts.

§ 4
Entschädigung

1. Die Gemeinde zahlt an das Forstamt gem. § 40 NWaldLG eine jährliche Entschädigung in Höhe von € 150,- / ha bezogen auf die Flächengrößen der Wege.

Die Entschädigung berechnet sich wie folgt:

Gesamtlänge der Wege gemäß Anlage 1, multipliziert mit deren Breite.
Danach ergibt sich bei einer Gesamtfläche der Wege von m² ein jährlicher Entschädigungsbetrag in Höhe von €.

2. Die Entschädigung ist jeweils im Voraus bis zum 31.01. eines Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr zu zahlen, erstmalig am 31.01.2012 für das Jahr 2012.

§ 5

Das abgestimmte Freizeitwegenetz ist umfassend und abschließend.

§ 7
Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

..... den

Gemeinde

Der Bürgermeister

.....

Neuenburg, den

Nds. Forstamt Neuenburg
Forstamtsleiter

Dr. Dippel

Bestimmung von Freizeitwegen im Staatsforst Kloster Barthe nach den Vorschriften des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zur Erreichung der „Wüstung Kloster Barthe“

Auf den dieser Aufstellung beigelegten Karten i.M. 1: 10 000 und auf dem Anhang, Abbildung 2, wurden die zu bestimmenden Freizeitwege bezüglich des Verlaufes und der Längen gekennzeichnet. Hierbei geht es um die Bestimmung von befahrbaren Waldwegen sowie um nicht befahrbare wegführende Wanderwege zum Klostergelände.

Flächenermittlung:

Waldweg 1	Länge	1273 m		
Waldweg 2	Länge	585 m		
Waldweg 3	Länge	<u>273 m</u>		
	Gesamtlänge	2131 m	x 4 m Breite =	8524,00 qm
Wanderweg 1	Länge	225 m		
Wanderweg 2	Länge	360 m		
Wanderweg 3	Länge	<u>210 m</u>		
	Gesamtlänge	795 m	x 1,50 Breite =	119,25 qm
	Gesamtfläche			<u><u>8643,25 qm</u></u>

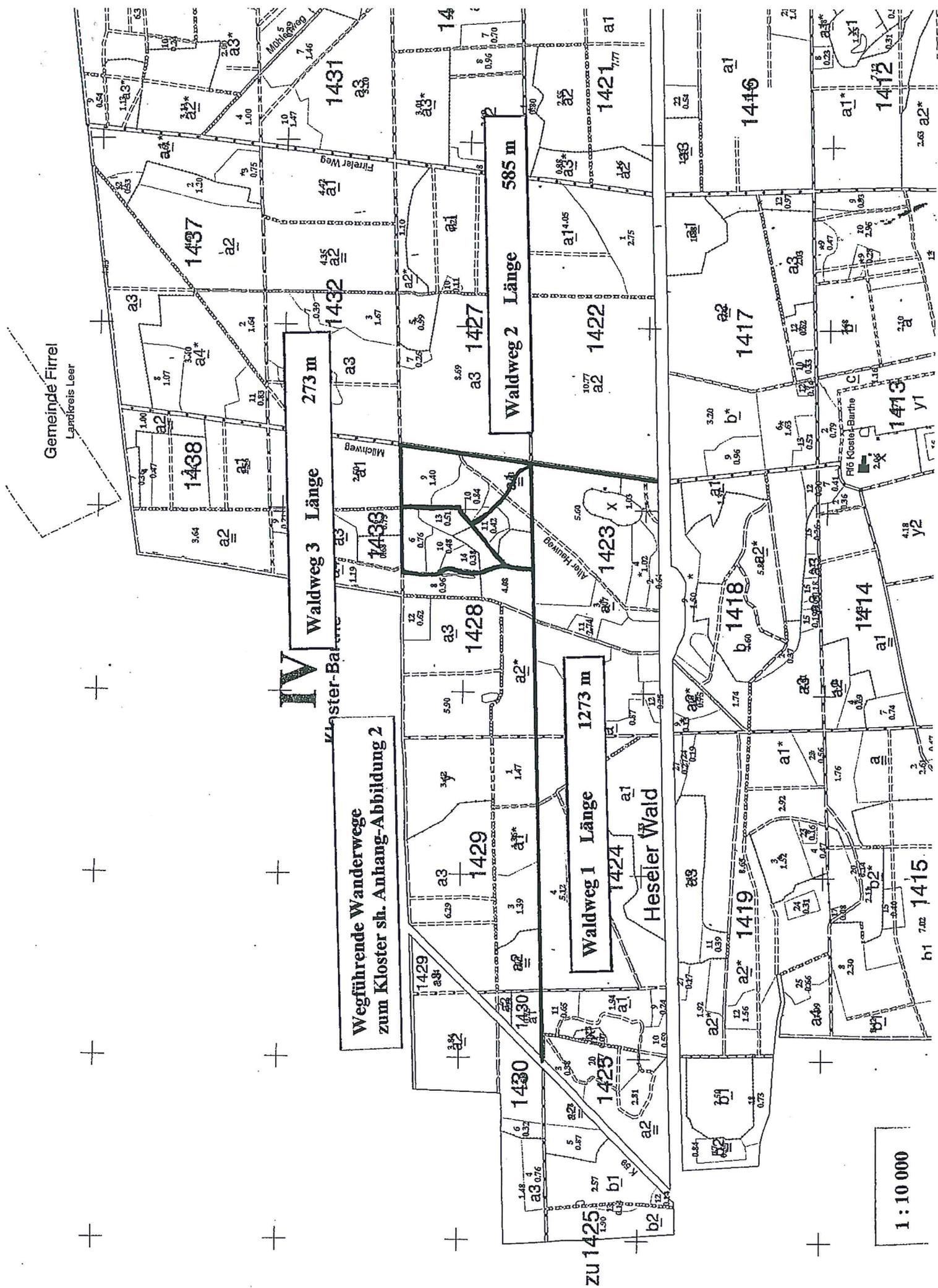
Die jährliche Entschädigung beträgt nach § 40 NWaldLG 150,-- €/ha. Der an das Forstamt zu zahlende jährliche Betrag beläuft sich somit auf 129,65 €

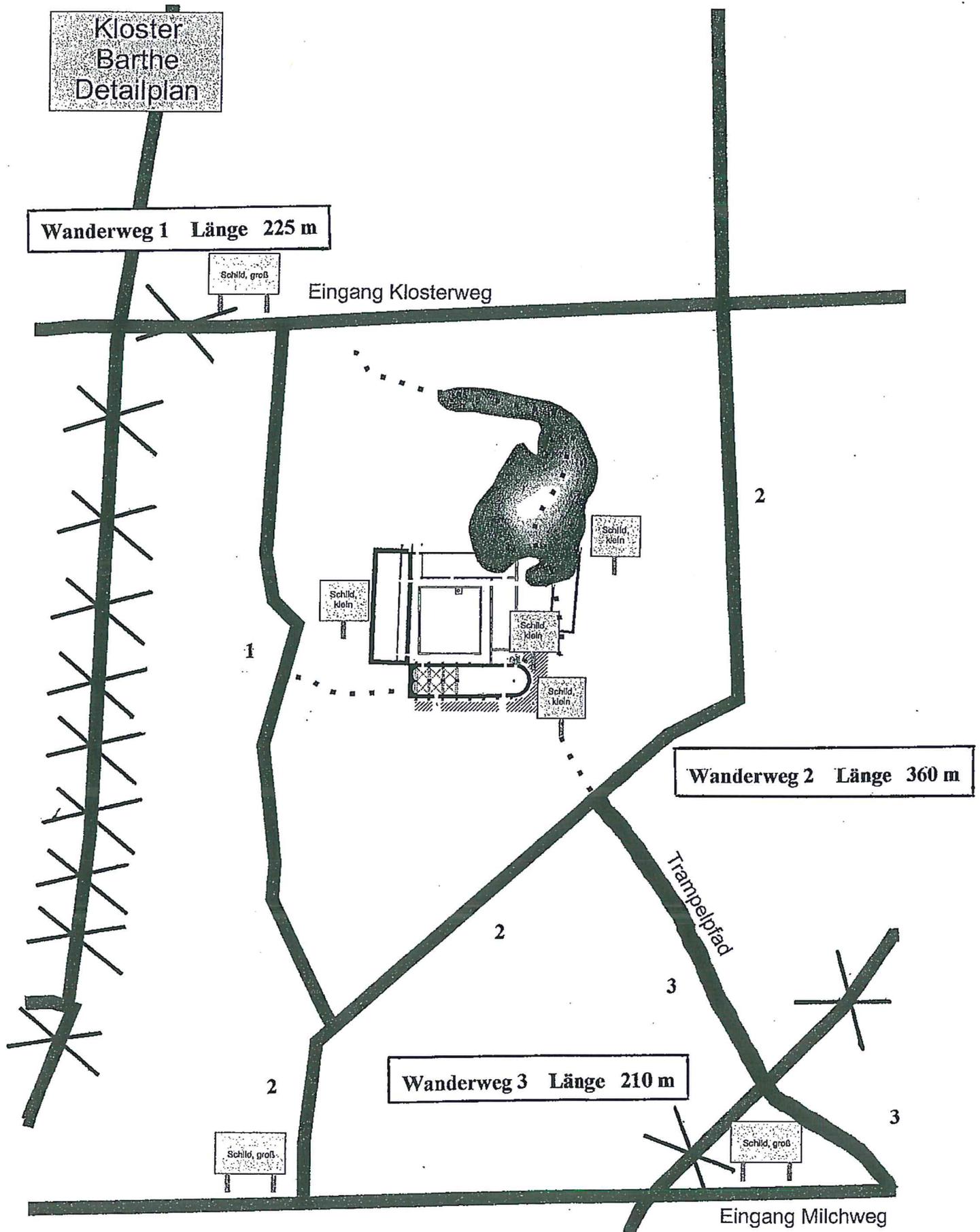
Gemeinde Firrel
Landkreis Leer

IV

Kloster-Barthe

Wegführende Wanderwege
zum Kloster sh. Anhang-Abbildung 2





Anhang-Abbildung 2: Standorte der Informationstafeln an der Fundstelle

N v. 15.9.07

Ort v. 15.9.07

Seite 48 – Sonnabend, den 15. September 2007.

Stadt Aurich
Abteilung Bauverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

einer Allgemeinverfügung über die Bestimmung von Freizeitwegen als Waldwege nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

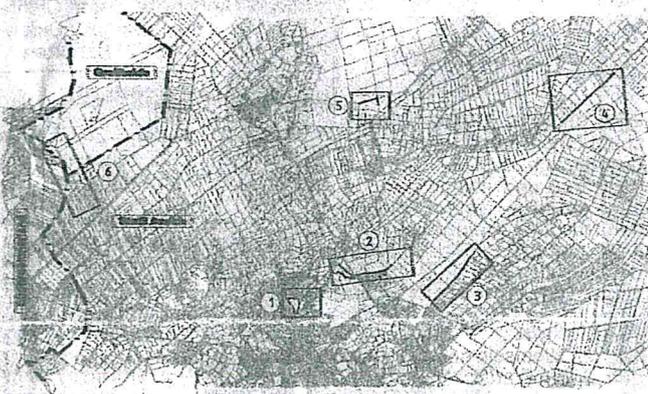
Gem. § 37 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Fassung vom 21. März 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 112) werden mit sofortiger Wirkung folgende auf dem Gebiet der Stadt durch die Wälder

- | | |
|------------------------|---------------|
| 1. Eschener Gehölz | mit 1.044 m |
| 2. Eickebuscher Gehölz | mit 1.736 m |
| 3. Seehöchte | mit 1.179 m |
| 4. Forst Neuenwalde | mit 1.485 m |
| 5. Meerhusener Wald | mit 510 m und |
| 6. Berumerfehner Moor | mit 23 m |

verlaufende Waldwege als Freizeitwege bestimmt.

Die durchschnittlich 1.80-m breiten Waldwege sind als leicht befestigte Schotterwege ausgebaut.

Die Wegeverläufe sind in der unten abgedruckten topographischen Karte (Maßstab 1:50.000) eingezeichnet. Darüber hinaus wird eine topographische Karte im Maßstab 1:25.000 im Rathaus der Stadt, II. OG, Zimmer 310, zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.



Folgende Grundstücke werden von den Waldwegen durchschnitten:

Waldweg im	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung
Eschener Gehölz	18	71/1, 222, 233, 234 und 287/9	Aurich
Eickebuscher Gehölz	9	8/1, 9/3, 8/2, 9/6, 10/5 und 11/1	Sandhorst
	5	10, 16/3, 17/1, 19/1, 115/1 und 16/1	Sandhorst
Seehöchte	4	16672	Sandhorst
	8	3, 6 und 7	Plaggenburg
Forst Neuenwalde	9	105/35	Plaggenburg
Meerhusener Wald	9	26/1	Dietrichsfeld
Berumerfehner Moor	6	56	Georgsfeld

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Aurich, den 15. September 2007

In Vertretung: Rogalla

Bekanntmachungen

Stadt Aurich
Abteilung Bauverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

einer Allgemeinverfügung über die Bestimmung von Freizeitwegen als Waldwege nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

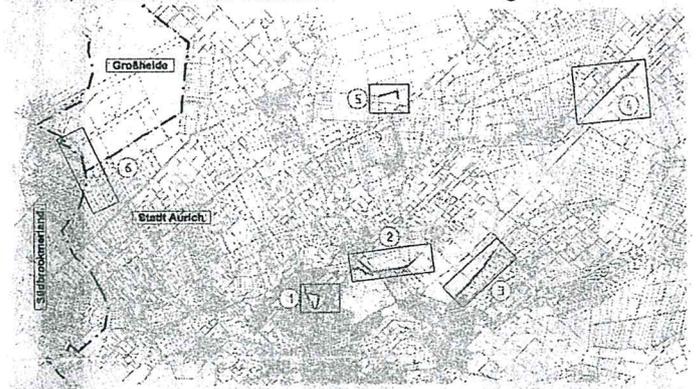
Gem. § 37 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Fassung vom 21. März 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 112) werden mit sofortiger Wirkung folgende auf dem Gebiet der Stadt durch die Wälder

- | | |
|------------------------|---------------|
| 1. Eschener Gehölz | mit 1.044 m |
| 2. Eickebuscher Gehölz | mit 1.736 m |
| 3. Seehöchte | mit 1.179 m |
| 4. Forst Neuenwalde | mit 1.485 m |
| 5. Meerhusener Wald | mit 510 m und |
| 6. Berumerfehner Moor | mit 23 m |

verlaufende Waldwege als Freizeitwege bestimmt.

Die durchschnittlich 1.80 m breiten Waldwege sind als leicht befestigte Schotterwege ausgebaut.

Die Wegeverläufe sind in der unten abgedruckten topographischen Karte (Maßstab 1:50.000) eingezeichnet. Darüber hinaus wird eine topographische Karte im Maßstab 1:25.000 im Rathaus der Stadt, II. OG, Zimmer 310 zur öffentlichen Einsicht bereit gehalten.



Folgende Grundstücke werden von den Waldwegen durchgeschnitten:

Waldweg im	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung
Eschener Gehölz	18	71/1, 222, 233, 234 und 287/9	Aurich
Eickebuscher Gehölz	9	8/1, 9/3, 8/2, 9/6, 10/5 und 11/1	Sandhorst
	5	10, 16/3, 17/1, 19/1, 115/1 und 16/1	Sandhorst
Seehöchte	4	16672	Sandhorst
	8	3, 6 und 7	Plaggenburg
Forst Neuenwalde	9	105/35	Plaggenburg
Meerhusener Wald	9	26/1	Dietrichsfeld
Berumerfehner Moor	6	56	Georgsfeld

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Aurich, den 15. September 2007

In Vertretung
-Rogalla-

Achter Teil

Freizeitwege

§ 37 Bestimmung von Freizeitwegen

(1) 1 Es obliegt den Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, Grundflächen in der freien Landschaft zu Wanderwegen, Radwegen, kombinierten Wander- und Radwegen oder Reitwegen (Freizeitwegen) zu bestimmen. 2 Freizeitwege dienen dazu, die freie Landschaft und den Zugang zu Ufern für das Betreten (§ 23 Abs. 3) zu erschließen. 3 Reitwege können auch dazu dienen, den Verkehr auf anderen Straßen und Wegen von Reitenden zu entlasten.

(2) Zu Freizeitwegen dürfen bestimmt werden

1. Privatwege, soweit nicht

a) deren sonstige Zweckbestimmung durch die vorgesehene Benutzung erheblich beeinträchtigt wird oder

b) Erfordernisse der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden Grundflächen oder andere schutzwürdige Interessen der betroffenen Grundbesitzenden überwiegen,

2. mit schriftlicher Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auch sonstige Grundflächen.

§ 38 Verfahren

(1) Zur Vorbereitung der Bestimmung eines Freizeitweges stellt die Gemeinde einen Wegeplan auf. 2 Der Plan muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der von dem Weg durchschnittenen Grundstücke nach dem Katasternachweis,
2. die vorgesehene Breite und Ausbauart des Weges und
3. die vorgesehene Verwendung des Freizeitweges nach § 37 Abs. 1 Satz 1.

Dem Plan ist eine topografische Karte im Maßstab von mindestens 1 : 25 000 beizufügen, in der der geplante Verlauf des Weges dargestellt ist.

(2) Die Gemeinde legt den Plan mit der Karte für die Dauer eines Monats zur Einsicht aus. § 73 Abs. 4 und 5 Sätze 1, 2 Nrn. 1 und 2 und Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bestimmt die Gemeinde durch Allgemeinverfügung den Freizeitweg und seine Verwendung (§ 37 Abs. 1 Satz 1); sie entscheidet dabei über etwaige Einwendungen. Die Allgemeinverfügung muss die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 und die Karte (Absatz 1 Satz 3) enthalten. Sie ist öffentlich bekannt zu machen. Auf die Veröffentlichung der Karte kann verzichtet werden, wenn diese zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten wird und die Bekanntmachung darauf hinweist. Den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben

haben, ist die Verfügung zuzustellen; auf die Zustellung der Karte kann in den Fällen des Satzes 4 verzichtet werden.

§ 39 Wirkungen der Bestimmung

(1) Soweit die Bestimmung zum Freizeitweg unanfechtbar ist, sind die Betroffenen verpflichtet, dessen Herrichtung und Betreten zu dulden.

(2) Die Gemeinde hat die Freizeitwege gemäß ihrer Verwendung (§ 37 Abs. 1 Satz 1) zu kennzeichnen. Sie hat die Wege zu unterhalten und insbesondere bauliche Anlagen wie Brücken, Treppen, Geländer und Durchlässe in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Das Betreten der Freizeitwege geschieht auf eigene Gefahr; § 30 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes sammelt die Gemeinde die auf Freizeitwegen lagernden Abfälle, die Erholungssuchende verbotswidrig zu hinterlassen pflegen, zur weiteren Entsorgung auf eigene Kosten auf und stellt sie an zentralen Abholstellen für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur kostenlosen Übernahme bereit, wenn behördliche Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend Erfolg versprechend erscheinen. Die Gemeinde kann ihre Pflicht vertraglich auf Dritte übertragen. Die Sätze 1 und 2 gelten auf an Freizeitwege angrenzenden Grundflächen entsprechend, sofern die Besitzer dieser Flächen von der Gemeinde verlangen, dass Abfälle im Sinne des Satzes 1 beseitigt werden.

(4) 1Auf Verlangen einer waldbesitzenden oder sonstigen grundbesitzenden Person, deren Grundstück an einen Freizeitweg angrenzt, hat die Gemeinde

1. den Freizeitweg zeitweise zu sperren,
2. dessen zeitweise Sperrung zu gestatten oder
3. den Freizeitweg zu verlegen oder aufzuheben,

soweit die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Nr. 1 nicht mehr vorliegen. Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde einen Freizeitweg zeitweise sperren oder ihn verlegen oder aufheben. Für die Aufhebung und Verlegung gilt § 38 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Aufhebung die Aufstellung eines Wegeplans sowie Einzelangaben über den Weg und seinen Verlauf nicht erforderlich sind.

§ 40 Entschädigung

(1) Werden Grundflächen zu Freizeitwegen bestimmt, so leistet die Gemeinde den Betroffenen auf deren Verlangen eine Entschädigung für den Rechtsverlust und für sonstige durch die Maßnahme eintretende Vermögensnachteile.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat die Gemeinde für den Rechtsverlust eine laufende Entschädigung in Höhe des für Grundflächen gleicher Art ortsüblichen Miet- oder Pachtzinses, mindestens jedoch in Höhe der für landwirtschaftlich genutzten Grundflächen der geringsten Ertragsklasse ortsüblichen Landpachtzinses zu zahlen. Die Entschädigung setzt die Gemeinde auf Antrag der Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 und 4 NEG fest. Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse nach Festsetzung der Entschädigung wesentlich geändert, so wird diese neu festgesetzt. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung gilt § 43 NEG entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann die Bestimmung eines Freizeitweges davon abhängig machen, dass Dritte, insbesondere Reitvereine und gewerbliche reitsportliche Unternehmen, sie von der

Entschädigungspflicht freistellen und eine etwa notwendige Herrichtung und die Unterhaltung des Weges übernehmen, sofern der Weg auf Betreiben der Dritten bestimmt werden soll oder sonst bevorzugt deren Belangen dient. Die Freistellung wirkt nicht gegenüber Entschädigungsberechtigten.

§ 41

Überörtliche Freizeitwege

Freizeitwege, die innerhalb des Bereichs einer Samtgemeinde über das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde hinausführen, sind von der Samtgemeinde zu bestimmen und zu unterhalten. Die Samtgemeinde hat die Entschädigung nach § 40 festzusetzen und zu leisten. Freizeitwege, die innerhalb des Kreisgebiets über das Gebiet einer Samtgemeinde oder einer nicht zu einer Samtgemeinde gehörenden Gemeinde hinausführen sollen, sind durch den Landkreis zu bestimmen und zu unterhalten. In den Fällen des Satzes 3 hat der Landkreis die Entschädigung nach § 40 festzusetzen und zu leisten. Die §§ 37 bis 40 gelten entsprechend.